



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>  
**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 26.04.2021

Nr. 7

Jahrgang 2021

24.04.2021

**LANDRATSAMT****Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Markt Taschendorf**

43.2-1711-I-2020-87

**Öffentliche Bekanntmachung  
gem. § 21 a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat gegenüber der Windkraft Markt Taschendorf GmbH & Co.KG, Haid 1, 84100 Niederaichbach mit Bescheid vom 30.03.2021 die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen erteilt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den Grundstücken, Fl.Nr. 508, Gemarkung Markt Taschendorf und Fl.Nr. 123, Gemarkung Hombeer, beides Marktgemeinde Markt Taschendorf errichtet werden. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen WK 15 (Markt Taschendorf). Die Windenergieanlage 1 (WEA 1) soll rund 1000 Meter nordöstlich des Hauptortes Markt Taschendorf und zirka 900 Meter nördlich der Staatsstraße St 2417 auf einem derzeit ackerbaulich genutzten Grundstück errichtet werden. Das Anlagengrundstück für die WEA 2 liegt weiter östlich, etwa 1.100 Kilometer nördlich des Ortsteils Hombeer und rund 900 Meter westlich von Breitenlohe, Markt Burghaslach, auf einer Ackerfläche.

Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von je 5,6 MW, einen Rotordurchmesser von 162 Metern und eine Nabenhöhe von 166 Metern. Sie erreichen eine Gesamthöhe von 247 Metern.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Windkraft Markt Taschendorf GmbH & Co.KG als Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Satz 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

**BESCHEID :****1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§4BImSchG)**

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:**

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen, Typ Vestas V 162-5.6 MW Nennleistung, Nabenhöhe 166 Meter, Rotordurchmesser 162 Meter, Gesamt-Anlagenhöhe 247 Meter.

**1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:**

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“; Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

**1.3 Standort der Anlagen**

- Flurnummer 508 (WEA 1), Gemarkung Markt Taschendorf, Koordinaten (WSG 84 Grad) 49°42'25.1385" N, 10°34'15.1426" O
- Flurnummer 123 (WEA 2), Gemarkung Hombeer, Koordinaten (WSG 84 Grad) 49°42'32.4251" N, 10°35'09.3652" O

**1.4 Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München  
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z. B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom

**26.04.2021 bis einschl. 10.05.2021**

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen. Zur Sicherstellung der pandemiebedingten Hygieneanforderungen wird zur Einsichtnahme um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 09161 92-4323 bzw. [andrea.spindler@kreis-nea.de](mailto:andrea.spindler@kreis-nea.de) gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 10.05.2021) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Neustadt a.d.Aisch, 7. April 2021

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim -Immissionsschutz-Wust, (Oberregierungsrat)  
Lkr/ABI. Nr. 07/2021

**LANDRATSAMT**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**und der zwölften Bayerischen**  
**Infektionsschutzmaßnahmen-**  
**verordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird gemäß § 3 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass seit 10. April 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit drei Tagen in Folge über 100 liegt.

Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. Kontaktbeschränkungen: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV dürfen sich Angehörige eines Haushalts ausschließlich mit einer weiteren Person treffen. Zudem ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Unterbringung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften gestattet, wenn diese Betreuungsgemeinschaften Kinder höchstens aus zwei Haushalten umfassen.
2. Sport: Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ist ausschließlich kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß Ziffer 1 im Außenbereich zulässig.
3. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte: Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung zulässig, wenn diese ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zuvor vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.
4. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind Angebote der Erwachsenenbildung, Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen in Präsenzform untersagt.
5. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Museen, Ausstellungen,

Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

6. Gemäß § 26 der 12. BayIfSMV besteht von 22 Uhr bis 5 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre. Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist nur bei Vorliegen eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen, der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, der Begleitung Sterbender, zur Vornahme von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder bei Vorliegen von ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen gestattet.

Alle Änderungen gelten ab **Mittwoch,**  
**14. April 2021, 0:00 Uhr.**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 13. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“.

Neustadt a.d. Aisch, 12. April 2021

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)  
Lkr/ABI. Nr. 07/2021

**LANDRATSAMT**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes:**  
**Veranstaltungsverbote und Betriebs-**  
**untersagungen anlässlich der Corona-**  
**Pandemie**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt in Ergänzung der Zwölften Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), am 12. April 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

Für

- a) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches und
- b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des

Neunten Buches des Sozialgesetzbuches, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

c) Altenheime und Seniorenresidenzen

d) sowie für die Beschäftigten dieser Einrichtungen

wird Folgendes angeordnet:

1. Die genannten Einrichtungen werden verpflichtet, ihre Beschäftigten an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen diese zum Dienst eingeteilt sind, auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.
2. Die Mitarbeiter der genannten Einrichtungen haben die unter Ziffer 1 angeordnete Testung zu dulden.
3. Sollte sich ein Mitarbeiter weigern, die in Ziffer 1 angeordnete Testung an sich durchführen zu lassen, ist es den Einrichtungen untersagt, den Mitarbeiter zum Dienst vor Ort zuzulassen.
4. Die speziellen Besuchs- und Schutzregelungen in § 9 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
5. Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 3 sind sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. April 2021 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten und dies nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Gründe:

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim hat die 7-Tage-Inzidenz seit dem 10. April 2021 den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je sieben Tage überschritten.

In den Altenheimen und Seniorenresidenzen im Landkreis liegt der Anteil der nicht geimpften Bewohner bei rund 27,65 Prozent. Bei den Mitarbeitern liegt der Anteil der nicht Geimpften bei 38,58 Prozent. In den Behindertenpflegeeinrichtungen liegt der Anteil der nicht geimpften Bewohner bei 3,32 Prozent, bei den Mitarbeitern liegt er bei 24,16 Prozent.

Die Kategorie der nicht Geimpften setzt sich aus allen zusammen, die aufgrund einer Erkrankung (z.T. Corona) zunächst keine Impfung erhalten haben und denjenigen, die zu keiner Impfung bereit waren.

2. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für den Erlass dieser Allgemeinverfügung

ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV, die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage der Anordnungen ist § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist demnach verpflichtet, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis bei allen zum Dienst eingeteilten Beschäftigten an mindestens zwei verschiedenen Werktagen pro Woche, an denen diese Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, eine Testung anzuordnen. Hierbei muss der Anteil der bereits gegen das Coronavirus geimpften Bewohner und Beschäftigten berücksichtigt werden.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die schutzbedürftigen Bewohner der Einrichtungen besonders vor einer Ausbreitung des Coronavirus zu schützen, da es sich bei diesen um Risikopatienten handelt, bei denen eine Infektion häufig zu schweren Krankheitsverläufen führt.

Keine der im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim befindlichen Einrichtung ist nach derzeitigem Stand vollständig durchgeimpft. Zudem kommt es in den Einrichtungen zu einem regelmäßigen Wechsel der Bewohner. Um diese wirksam vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind die Anordnungen geboten.

Die Anordnungen sind geeignet, den geschilderten Zweck, den Schutz von Risikopatienten vor einer weiteren Ausbreitung, zu erreichen. Sie sind auch erforderlich, da das Infektionsgeschehen im Landkreis hoch und nicht lokal eingrenzbar ist. Werden Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen nicht regelmäßig getestet, ist bei einem derartigen allgemeinen Infektionsgeschehen ein höheres Risiko des Eintrags einer Infektion in eine Einrichtung und in Folge eine Ansteckung unter den Bewohnern zu befürchten. Diese müssen als Risikopatienten jedoch besonders geschützt werden.

Eine mildere, die Einrichtung und die Mitarbeiter weniger stark beeinträchtigende Maßnahme, die gleichermaßen wirksam ist, ist nicht ersichtlich. Dies muss gerade vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es in der Vergangenheit des Öfteren zu großen Ausbruchsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen gekommen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Entnahme eines Rachen- oder Nasenabstrichs einen sehr niederschweligen körperlichen Eingriff darstellt, der gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen darstellt, ist die Anordnung angemessen.

Die Anordnung in Ziffer 1 war zu ergänzen durch eine Duldungsanordnung (Ziffer 2) gegenüber den betroffenen Mitarbeitern, da andernfalls im Falle von deren Weige-

rung der Anordnung in Ziffer 1 ein Vollzugs-hindernis entgegenstehen würde.

Folgerichtig wurde auch ein Verbot gegenüber den Einrichtungen ausgesprochen, Mitarbeiter, die sich nicht haben testen lassen, zum Dienst vor Ort zuzulassen (Ziffer 3).

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die getroffenen Anordnungen sind eine Reaktion auf das ansteigende Infektionsgeschehen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und eilbedürftig. Es wäre mit ihrem Zweck – einen Eintrag des Coronavirus in die schutzbedürftigen Einrichtungen zu verhindern – schlechthin unvereinbar, wenn die Klage eines Mitarbeiters gegen die getroffenen Anordnungen aufschiebende Wirkung hätte. Daher war die Anordnung des Sofortvollzugs geboten.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am  
**14. April 2021** in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1 Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)  
Lkr/ABI. Nr. 07/2021

### **LANDRATSAMT Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim wird gemäß § 3 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass seit 18. April 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200 liegt.

Daraus ergibt sich folgende Rechtsfolge:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV sind alle Ladengeschäfte mit Kundenverkehr geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

In allen übrigen Ladengeschäften mit Kundenverkehr darf ausschließlich Click & Collect angeboten werden.

Diese Änderung gilt ab Donnerstag,  
**22. April 2021, 0:00 Uhr.**

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 20. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“.

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)  
Lkr/ABI. Nr. 07/2021

### **SPARKASSE IM LANDKREIS Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 3000241442 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von

drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 29.03.2021,

gez. Berger, Sparkassendirektor  
Lkr/ABI. Nr. 07/2021

**SPARKASSE IM LANDKREIS  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3116143391 und 3116331947 (112143391 und 112331947) sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgeboten. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen einer Frist von drei Monaten bei der

Sparkasse anzumelden, anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d. Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 30.03.2021,

gez. Berger, Sparkassendirektor  
Lkr/ABI. Nr. 07/2021